

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0275/2010
Amt/Aktenzeichen Dezernat II/2 66 15 01	Datum 27.01.2010	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am -----		
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	27.01.2010

<b>Betreff:</b> Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 2131/2009 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt <u>hier:</u> Fahrradregelung Haltestelle "Höfchen"
Mainz, 28. Januar 2010  gez. Jens Beutel  Jens Beutel Oberbürgermeister

Mit vorgenanntem Antrag wurde die Verwaltung aufgefordert, die Radfahrerregelung im Bereich der Bushaltestelle "Höfchen"/Theater klarer darzustellen.

Mit der Einfahrt in die Fußgängerzone an der Alten Universitätsstraße bzw. an der Kreuzung der Ludwigsstraße, Höhe Weißliliegasse/Große Langgasse greifen für Radfahrer die mit dem Zusatz "Radfahrer frei" verbundenen Regelungen. Somit ist ein Befahren sämtlicher Flächen innerhalb dieser Zonenregelung überall möglich. Lediglich die Bushaltestelle "Höfchen" ist durch das einschlägige Zeichen 245 "Busspur" hiervon ausgenommen.

Es mag zutreffen, dass die Verkehrsführung für Ortsfremde oder Gelegenheitsradler nicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Allerdings sind die bestehenden Ausschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) eindeutig. Bodenmarkierungen und/oder farbliche Gestaltungen zur Radfahrerführung sind aus stadtbildpflegerischer Sicht an dieser hochwertig gestalteten und prominenten Stelle nicht vertretbar. Gleiches gilt für zusätzliche "auffällige" Hinweisschilder.

Im Übrigen würde die im Antrag angesprochene Rechtssicherheit dadurch nicht verbessert, da Fahrradsymbole, Farbmarkierungen oder textliche Hinweisschilder keine verbindliche Rechtswirkung nach StVO entfalten. Von daher sieht die Verkehrsverwaltung keine Möglichkeit und Veranlassung, im Sinne des Antrags tätig zu werden.